

ben der volkseigenen Wirtschaft aus der Enttrümmerung der betreffenden Grundstücke entstandenen Kosten erlassen und sind auszubuchen. Ein Anspruch auf Erstattung des Wertes für gewonnene Materialien besteht nicht. Forderungen aus Hauszinssteuer-Abgeltungsdarlehen werden bei Trümmergrundstücken erlassen und sind auszubuchen. Soweit diese Forderungen durch Hypotheken gesichert sind, ist durch den Rat des Kreises ein Ersuchen auf Löschung dieser Hypotheken im Grundbuch zu stellen.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### §17

Haben Gläubiger ihre Ansprüche gegen den Nachlaß bis zum 1. März 1978 nicht geltend gemacht, ist diese Anordnung anzuwenden. Die Verjährungsfrist beginnt in diesen Fällen abweichend von § 5 Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung.

#### §18

Diese Anordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1978

#### Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Schmie der  
Staatssekretär

### Beschluß

#### des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung von Richtlinien und Beschlüssen des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik (I PIB 1/77)

vom 19. Oktober 1977

— Auszug —

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) sowie des Einführungsgesetzes vom 16. Juni 1977 zum Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 18 S. 228) beschließt das Plenum des Obersten Gerichts:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 werden aufgehoben:

1. die Richtlinie Nr. 21 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1966 zur Anwendung des § 38 Gesetzbuch der Arbeit — Verfahren bei Streitfällen über die Anfertigung und den Inhalt von Abschlußbeurteilungen der Werk tätigen — (GBl. II Nr. III S. 707) in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 11 S. 182);
2. die Richtlinie Nr. 29 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. März 1970 zur Anwendung der §§ 112 ff. Gesetzbuch der Arbeit (GBl. II Nr. 36 S. 267).

Berlin, den 19. Oktober 1977

#### Das Plenum des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toeplitz  
Präsident

### Beschluß

#### des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Änderung der Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gericht<sup>1</sup> der Deutschen Demokratischen Republik zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen (I PIB 4/77)

vom 22. Dezember 1977

Im Zusammenhang mit der Regelung der Zuständigkeit des Kreisgerichts in Arbeitsrechtssachen durch die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1977 zur Zivilprozeßordnung (GBl. I Nr. 32 S. 349) werden die Ziffern 2.2.5., 6.1.1. Satz 1 sowie 6.1.6. der Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. März 1976 'zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen (Sonderdruck Nr. 871 des Gesetzblattes) gegenstandslos und deshalb mit Wirkung vom 1. Januar 1978 aufgehoben.

Berlin, den 22. Dezember 1977

#### Das Plenum des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toeplitz  
Präsident

#### Anordnung Nr. Pr. 126/1<sup>1</sup> über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas

vom 30. Dezember 1977

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung Nr. Pr. 126 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I Nr. 22 S. 373) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

- (1) In den Abs. 2 des § 3 der Anordnung wird eingefügt:

„4. Tarif für Allgemein- und Heizgasverbrauch  
der Bevölkerung

SHZ“

- (2) In den Abs. 3 des § 3 der Anordnung wird eingefügt:

„2.4. Tarif für Allgemein- und Heizgasverbrauch  
der Bevölkerung

EHZ“

#### § 2

Der § 4 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Preise der Tarife für Bevölkerungsverbrauch sind Festpreise\* für alle übrigen Tarife gelten die Preisformen, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten sind.\* 1 2“

#### § 3

- (1) Der Abs. 3 des § 5 der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

„Die Bestimmungen der Tarife SBZ und EBZ gelten nur, soweit nicht die Anwendung der Tarife SHZ und EHZ verbindlich vorgeschrieben ist.“

1 Anordnung Nr. Pr. 126 vom 15. Mai 1975 (GBl. I Nr. 22 S. 373)

2 z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971).